



BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG (BAM)



EU-Baumusterprüfbescheinigung Nr. 0589.EXP.2291/16

Bezeichnung des Explosivstoffs: **Explogel 100**
(Handelsname)

Typ des Explosivstoffs: **Emulsionssprengstoff**

Hersteller:
(Name/Firma und Anschrift) **ELTEK HELLENIC EXPLOSIVES TECHNOLOGY
Ltd.
Agalioi, Ventzio
51100 Grevena
Griechenland**

Die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) bescheinigt, dass der oben bezeichnete Explosivstoff (Baumuster) die wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach Anhang II der Richtlinie 2014/28/EU und die Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen nach Anlage 2 der 1. SprengV erfüllt.

Die Konformitätsbewertung erfolgt durch die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) als Benannte Stelle nach Artikel 24 der Richtlinie 2014/28/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung) (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1) und als die für die Erteilung von EU-Baumusterprüfbescheinigungen für Explosivstoffe zuständige Stelle nach § 12a Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062).

Der Entscheidung liegen die der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) eingereichten Unterlagen und Angaben zugrunde.

Die Konformität der nachgefertigten Produkte mit dem Baumuster ist nach Artikel 20 der Richtlinie 2014/28/EU sowie § 12b Absatz 1 der 1. SprengV sicherzustellen.

Die Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Prüfbericht

Nr. P 2291/16

niedergelegt.

Die Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Bewertungsbericht

Nr. B 2291/16

bewertet.

Die für die Identifikation des oben bezeichneten Explosivstoffs notwendigen Angaben sind in der Anlage 1 zu dieser Bescheinigung enthalten.

Die geeignete Anleitung für den oben bezeichneten Explosivstoff ist in der Anlage 2 zu dieser Bescheinigung enthalten. Bei Weitergabe dieser Bescheinigung ist die Anlage 2 beizufügen.

Die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinien 2014/28/EU und 2008/43/EG hinsichtlich der Kennzeichnung, Identifizierung und Rückverfolgbarkeit der Explosivstoffe ist im Rahmen der Überwachung der Qualitätssicherung nachzuweisen.

Änderungen der Zusammensetzung und Beschaffenheit des Explosivstoffs sind der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) mitzuteilen.

Die EU-Baumusterprüfbescheinigung ist — **bis zum 2017-06-30** — in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 20. Oktober 2016



Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM)
im Auftrag

Dr. Schendler

Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung besteht aus 2 Seiten und 2 Anlagen mit 2 Seiten.
Bescheinigungen **ohne** Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG
(BAM)**

**Anlage 1
zur EU-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. 0589.EXP.2291/16
vom 20. Oktober 2016**

Bezeichnung des Explosivstoffs: **Explogel 100**
(Handelsname)

Typ des Explosivstoffs: **Emulsionssprengstoff**

Charakterisierung des Explosivstoffs:

Sprengstoffdichte: $1,15 \text{ g/cm}^3 \pm 0,05 \text{ g/cm}^3$

Sprengstofffarbe: weiß

Minimaler Patronendurchmesser: 50 mm

Detonationsgeschwindigkeit
(ohne Einschluss): $\geq 4500 \text{ m/s} \pm 200 \text{ m/s}$

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG (BAM)

Anlage 2 zur EU-Baumusterprüfbescheinigung Nr. 0589.EXP.2291/16 vom 20. Oktober 2016

Bezeichnung des Explosivstoffs: **Explogel 100**
(Handelsname)
Typ des Explosivstoffs: **Emulsionssprengstoff**

Hinweise zur sicheren Handhabung:

1. Verwendung

Verwendbarkeit unter Tage:	nein
Schlagwetter- und Kohlenstaubsicherheit:	nein
Initiierung:	durch Sprengzünder mit einer Sekundärladung von mindestens 0,6 g PETN oder durch Sprengzünder mit vergleichbarer Zündstärke oder durch eine über die gesamte Länge der Ladesäule beigeladene Sprengschnur mit einem Mindestfüllgewicht von 12 g PETN/m.

Einsatzbedingungen

Temperatur:	0 °C bis +50 °C
max. zulässiger hydrostatischer Druck:	0,3 MPa

2. Lagerung

6 Monate bei Temperaturen von 0 °C bis +30 °C

3. Vernichtung

Sprengstoffe sind durch Sprengung an einem dafür vorgesehenen Ort (z. B. Sprengplatz) zu vernichten.